

THEMEN

Verkehrs-/Versicherungsrecht

// BGH zu Blitzer-Bußgeldern:
Rohmessdaten müssen nicht
gespeichert werden

// Vollkasko nach Unfall: Versiche-
rung muss unnötige Reparatur-
kosten nicht übernehmen

Arbeitsrecht

// GSK-Werk Dresden vor Schlie-
ßung: Kündigungsschutz, Ab-
findung und Sozialplan

Familienrecht

// BGH: Verlagerung des Lebens-
mittelpunkts im Umgangsver-
fahren grundsätzlich möglich

Sozialrecht

// Krank kurz nach Arbeitsbeginn
– und deshalb kein Krankengeld?

In eigener Sache

// Dreifach ausgezeichnet:
Anerkennung für unsere Rechts-
anwälte

// Rechtsanwalt im Fokus:
Philipp Burchert

NEWSLETTER 24.09.2026

Liebe Leserinnen und Leser,

staatliche Überwachung ist in einem mo-
dernen Rechtsstaat unverzichtbar – auch
für die Sicherheit im Straßenverkehr.
Doch staatliche Eingriffe müssen kontrol-
lierbar und für Betroffene nachvollzieh-
bar bleiben. Eine aktuelle Entscheidung
des Bundesgerichtshofs zu Geschwindig-
keitsmessungen wirft deshalb eine wich-
tige Frage auf: Wie weit muss ein techni-
sches Messergebnis im Nachhinein über-
prüfbar sein?

Der BGH hält Ergebnisse aus standardi-
sierten Messverfahren grundsätzlich
auch dann für verwertbar, wenn be-
stimmte Rohmessdaten nicht gespei-
chert werden. In der Praxis bleibt ein Dilemma: Wie sollen Be-
troffene mögliche Fehler konkret aufzeigen, wenn gerade die Daten
fehlen, die dafür Hinweise liefern könnten? Was die Entscheidung
für die Praxis bedeutet, erläutere ich in meinem Beitrag in diesem
Newsletter.

Aus meiner Sicht sollte technische Zuverlässigkeit rechtsstaatliche
Transparenz nicht ersetzen.

Eine erfreuliche Nachricht in eigener Sache gibt es ebenfalls: Das
F.A.Z. Institut hat mich erstmals als TOP Anwalt im Verkehrsrecht
ausgezeichnet. Besonders schön: Ich bin mit der Auszeichnung nicht
allein. Mein Kollege Thomas Börger wurde vom F.A.Z. Institut im Ar-
beitsrecht ausgezeichnet, und Rechtsanwalt Matthias Herberg ge-
hört 2026 bereits zum elften Mal in Folge zu den von FOCUS emp-
fohlenen Top-Anwälten im Sozialrecht.

Drei Kollegen, drei Auszeichnungen – über die wir uns gemeinsam
sehr freuen. Mehr dazu in dieser Ausgabe.

Herzlich
Ihr Philipp Burchert



Rechtsanwalt
PHILIPP BURCHERT

Fachanwalt für
Verkehrsrecht

0351 80718-70
info@dresdner-
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



// Dreifach ausgezeichnet: Anerkennung für unsere Rechtsanwälte



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Gleich drei Rechtsanwälte unserer Kanzlei dürfen sich 2026 über besondere Anerkennung freuen: Philipp Burchert im Verkehrsrecht und Thomas Börger im Arbeitsrecht wurden erstmals vom F.A.Z. Institut als „TOP Anwalt“ ausgezeichnet. Matthias Herberg gehört erneut zu den von FOCUS empfohlenen Top-Anwälten im Sozialrecht.

Erstmals F.A.Z. TOP Anwalt: Philipp Burchert

Rechtsanwalt Philipp Burchert wurde vom F.A.Z. Institut erstmals als TOP Anwalt im **Verkehrsrecht** ausgezeichnet. Als Fachanwalt für Verkehrsrecht liegt sein Tätigkeitsschwerpunkt insbesondere in der Verteidigung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verkehrsstrafsachen – häufig mit besonderem Blick auf den Erhalt der Fahrerlaubnis. Darüber hinaus berät und vertritt er Mandanten nach Verkehrsunfällen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Die Auszeichnung im Verkehrsrecht freut uns daher besonders: Sie würdigt einen Rechtsbereich, auf den sich Philipp Burchert seit Beginn seiner

anwaltlichen Tätigkeit spezialisiert hat. Seit 2021 ist er Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Erstmals F.A.Z. TOP Anwalt: Thomas Börger

Rechtsanwalt Thomas Börger wurde vom F.A.Z. Institut erstmals als TOP Anwalt im **Arbeitsrecht** ausgezeichnet. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Familienrecht; sein heutiger anwaltlicher Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Familienrecht. Dort berät und vertritt er Mandanten insbesondere bei Scheidungen, Vermögens- und Unterhaltsfragen sowie in Sorge- und Umgangsangelegenheiten. Auch im Familienrecht wurde er bereits vielfach ausgezeichnet: Von 2013 bis 2024 wurde er von FOCUS regelmäßig als Top-Anwalt geführt.

Zum elften Mal in Folge: Matthias Herberg

Rechtsanwalt Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht und Medizinrecht, gehört 2026 erneut zu den von FOCUS empfohlenen Top-Anwälten im **Sozialrecht** – und damit bereits zum elften Mal in Folge seit 2016. Seine Tätigkeit im Sozialrecht umfasst insbesondere das Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, das Renten- und Schwerbehindertenrecht sowie das Arbeitslosen- und Unfallversicherungsrecht. Dabei vertritt er sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen und Leistungserbringer.

Auszeichnungen als Orientierung

Auszeichnungen ersetzen nicht das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Sie können Rechtsuchenden jedoch eine zusätzliche Orientierung bei der Wahl ihrer anwaltlichen Vertretung geben.

Wir freuen uns über die Anerkennung und gratulieren Philipp Burchert, Thomas Börger und Matthias Herberg herzlich. //

// BGH zu Blitzer-Bußgeldern: Rohmessdaten müssen nicht gespeichert werden



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden: Behörden müssen bei standardmäßigen Geschwindigkeitsmessungen keine sog. Rohmessdaten speichern, damit ein Bußgeld verwertbar ist. Die bloße Nichtspeicherung solcher Daten verletzt nicht den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Was sind Rohmessdaten?

Im Zuge einer Geschwindigkeitsmessung durch speziell dafür konstruierte technische Geräte, werden eine Vielzahl von Daten erzeugt. Diese nutzt die geräteinterne Software zu Berechnung des Geschwindigkeitswerts. Jene Daten werden, sobald die Geschwindigkeit errechnet ist, alleamt gelöscht und stehen einer späteren Überprüfung durch Sachverständige nicht mehr zur Verfügung.

Der Fall: Geschwindigkeitsmessung ohne gespeicherte Rohmessdaten

Ein Autofahrer wurde im Januar 2023 außerhalb einer geschlossenen Ortschaft mit 35 km/h zu

viel geblitzt. Das zuständige Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 250 Euro. Der Betroffene wehrte sich unter anderem damit, dass das verwendete mobile Messgerät keine Rohmessdaten gespeichert hatte und die Messung nicht vollends überprüft werden kann.

Das Saarländische Oberlandesgericht sah hierin ein Problem für ein faires Verfahren und legte die Sache dem BGH zur Klärung vor. Damit stand es jedoch weitgehend allein: Mindestens 16 andere Oberlandesgerichte hatten bereits anders entschieden.

BGH: Keine Pflicht zur Speicherung von Rohmessdaten

Der 4. Strafsenat des BGH hat mit Beschluss vom 02.07.2026 (Az. 4 StR 235/25) klargestellt:

- Die Nichtspeicherung von Rohmessdaten ist kein Verstoß gegen den fairen Verfahrensgrundsatz (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG).
- Es besteht keine „Waffengleichheits“-Verletzung, wenn weder Behörde noch Betroffene Zugriff auf Rohmessdaten haben – weil diese vom Gerät gar nicht erzeugt/gespeichert werden.
- Es gibt keinen Anspruch darauf, dass Behörden oder Gerichte eigens Beweismittel (wie Rohmessdaten) schaffen, nur damit die Verteidigung theoretisch weiter prüfen könnte.
- Bei standardisierten Messverfahren mit PTB-zugelassenen, geeichten Geräten und sachgerechter Bedienung durch geschultes Personal genügt grundsätzlich die Mitteilung des Messverfahrens, der gemessenen Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug) und des Toleranzwertes.
- Weitergehende Aufklärungspflichten greifen erst, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen.

Was die BGH-Entscheidung für Betroffene bedeutet

Kurz gesagt: Dass ein Blitzer keine Rohmessdaten speichert, macht ein Bußgeld nicht automatisch angreifbar. Solange es keine von der Verteidigung vorgetragenen Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung gibt, ist das Messergebnis in der Regel verwertbar.

Ein Einspruch kann dennoch sinnvoll sein, wenn es konkrete Zweifel an der Messung gibt, wie etwa Fehler bei der Bedienung, Kalibrierung, Aufstellung oder Dokumentation. In solchen Fällen

können weitergehende Prüfungen (z. B. durch Sachverständige) in Betracht kommen.

Wenn Sie einen Bußgeldbescheid wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung erhalten haben, prüfen wir gerne, ob im konkreten Fall formale oder tatsächliche Fehler vorliegen, die eine Anfechtung erfolgversprechend machen. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Vollkasko nach Unfall: Versicherung muss unnötige Reparaturkosten nicht übernehmen



Bild: ภาพของMemorystockphoto auf Canva

Die Werkstatt hat repariert, doch die Vollkaskoversicherung kürzt die Rechnung. Darf sie das? Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt: Eine Kaskoversicherung muss nicht automatisch sämtliche von einer Werkstatt berechneten Reparatur-

kosten übernehmen. Sind einzelne Arbeiten objektiv nicht erforderlich, können diese Kosten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein.

Entscheidend sind die Versicherungsbedingungen. Sieht der Vertrag nur die Erstattung der „für die Reparatur erforderlichen Kosten“ vor, muss der Versicherer grundsätzlich nicht für unnötige oder unwirtschaftliche Reparaturmaßnahmen aufkommen (BGH, Urteil vom 9. September 2026, Az. IV ZR 235/25).

BGH: Vollkasko muss nicht jede Werkstattrechnung bezahlen

Eine Autofahrerin hatte ihr Fahrzeug vollkaskoversichert. Nach einem Unfall beim Einparken ließ sie den Wagen reparieren. Die Versicherung übernahm den größten Teil der Rechnung, kürzte die Zahlung aber um rund 390 Euro zusätzlich zum vereinbarten Selbstbehalt.

Der Grund: Nach Einschätzung eines Gutachters waren einzelne Arbeiten der Werkstatt für die Reparatur nicht erforderlich gewesen. Die Autofahrerin verlangte auch diesen Betrag von ihrer Versicherung. Das Amtsgericht und das Landgericht

Heilbronn wiesen ihre Klage jedoch ab. Der BGH bestätigte nun diese Entscheidungen.

Haftpflcht und Vollkasko: Beim Werkstatttrisiko gibt es einen wichtigen Unterschied

Die Entscheidung ist vor allem deshalb wichtig, weil der BGH zwischen Haftpflicht- und Kaskoversicherung unterscheidet.

Bei einem unverschuldeten Unfall kann der Geschädigte grundsätzlich verlangen, dass der Unfallverursacher beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung den sogenannten erforderlichen Geldbetrag ersetzt. In diesem Zusammenhang trägt die Haftpflichtversicherung unter bestimmten Voraussetzungen auch das sogenannte Werkstatttrisiko.

Das bedeutet vereinfacht: Wenn eine Werkstatt unnötige Arbeiten durchführt oder zu viel abrechnet, muss der Geschädigte dafür grundsätzlich nicht einstehen, sofern er die Unrichtigkeit der Rechnung nicht erkennen konnte. Er muss die Rechnung allerdings zumindest auf offensichtliche Unstimmigkeiten überprüfen.

Bei einer Kaskoversicherung geht es dagegen nicht um gesetzlichen Schadensersatz. Entscheidend ist vielmehr, was im Versicherungsvertrag vereinbart wurde.

Welche Reparaturkosten muss die Kaskoversicherung übernehmen?

In den Versicherungsbedingungen war geregelt, dass die Versicherung die „für die Reparatur erforderlichen Kosten“ übernimmt. Nach Ansicht des BGH darf ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer darunter nur solche Ausgaben verstehen, die eine wirtschaftlich vernünftig handelnde Person für eine fachgerechte Reparatur tätigen würde.

Nicht erforderlich sind danach insbesondere:

- objektiv unnötige Reparaturarbeiten,

- Arbeiten, die tatsächlich gar nicht durchgeführt wurden,
- eine unwirtschaftliche Vorgehensweise der Werkstatt,
- deutlich überhöhte Materialpreise,
- überhöhte oder nicht angemessene Zeitansätze.

Solche Kosten gehören nach der Entscheidung nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang der Kaskoversicherung.

Was sollten Versicherungsnehmer bei einem Kaskoschaden beachten?

Wer einen Kaskoschaden reparieren lassen möchte, sollte möglichst früh Klarheit über den voraussichtlichen Rechnungsbetrag schaffen. Wichtig ist außerdem ein Blick in die eigenen Versicherungsbedingungen. Je nach Vertrag können besondere Regelungen gelten, etwa zur Auswahl der Werkstatt, zur Reparaturfreigabe oder zur Abrechnung auf Gutachtenbasis.

Fazit: Vollkasko zahlt nur erforderliche Reparaturkosten

Die Kaskoversicherung muss nicht jede Werkstattrechnung vollständig übernehmen. Erstattet werden grundsätzlich nur die Kosten, die nach dem Versicherungsvertrag für eine fachgerechte und wirtschaftlich vernünftige Reparatur erforderlich sind. Das Werkstatttrisiko aus dem Haftpflichtrecht lässt sich nicht ohne Weiteres auf die Kaskoversicherung übertragen.

Ihre Kaskoversicherung hat Reparaturkosten gekürzt? Wir prüfen, ob die Kürzung nach Ihren Versicherungsbedingungen berechtigt ist und welche Ansprüche Sie gegenüber dem Versicherer geltend machen können. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// GSK-Werk Dresden vor Schließung: Kündigungsschutz, Abfindung und Sozialplan



Bild: Bisco_Wikimedia Commons_Public Domain

Nach aktuellen Presseberichten vom 10. und 11. September 2026 plant der Pharmakonzern GlaxoSmithKline (GSK), sein Impfstoffwerk in Dresden zu schließen. Danach sind rund 650 Arbeitsplätze betroffen; einzelne Berichte nennen 641 Beschäftigte. Die Produktion soll bis September 2027 enden, die Abwicklung des Standorts bis Sommer 2028 abgeschlossen sein. Als Gründe werden eine sinkende Nachfrage nach klassischen Grippeimpfstoffen, Überkapazitäten und die geplante Konzentration der Produktion in Kanada genannt. Verbindliche individuelle Maßnahmen gegenüber Beschäftigten ergeben sich aus diesen Presseberichten noch nicht.

Kündigung wegen Werksschließung: Welche Rechte haben Arbeitnehmer?

Die öffentliche Ankündigung einer Werksschließung ist keine Kündigung. Ein Arbeitsverhältnis endet erst durch eine schriftliche Kündigung, einen Aufhebungsvertrag oder eine andere wirkungsvolle Beendigungsvereinbarung.

Findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung, muss jede ordentliche Kündigung sozial gerechtfertigt sein. Eine endgültig beschlossene Betriebsstilllegung kann einen betriebsbedingten Kündigungsgrund darstellen. Der Arbeitgeber muss jedoch freie Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten im Unternehmen prüfen.

Sind vergleichbare Arbeitnehmer nicht sämtlich von der Stilllegung betroffen, ist außerdem die Sozialauswahl nach Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltungspflichten und Schwerbehinderung vorzunehmen. Kündigungsfristen und besonderer Kündigungsschutz, etwa für schwerbehinderte Menschen, Beschäftigte in Elternzeit oder Betriebsratsmitglieder, bleiben bestehen.

Betriebsrat, Interessenausgleich und Sozialplan: Was können Beschäftigte erwarten?

Die Stilllegung eines ganzen Betriebs ist eine Betriebsänderung. In Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend unterrichten und die geplante Maßnahme beraten. Nach den aktuellen Presseberichten haben der Betriebsrat und die Gewerkschaft IGBCE Widerstand gegen die Schließungspläne angekündigt.

Ein Interessenausgleich kann Ablauf, Zeitpunkt und Durchführung der Maßnahme regeln. Davon ist der Sozialplan zu unterscheiden. Er dient dem Ausgleich oder der Milderung wirtschaftlicher Nachteile und kann Abfindungen, Transfergesellschaften oder Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen. Bei einer vollständigen Betriebsstilllegung ist ein Sozialplan regelmäßig erzwingbar. Eine Abfindung entsteht gleichwohl nicht allein durch die Schließungsankündigung, sondern nur auf Grundlage einer konkreten Regelung, etwa eines Sozialplans, Vergleichs oder Aufhebungsvertrags.

Massenentlassung bei GSK Dresden: Welche Regeln gelten für Kündigungen?

Bei einem Personalabbau dieser Größenordnung sind die Vorschriften über Massenentlassungen von erheblicher Bedeutung. Werden innerhalb von 30 Kalendertagen die gesetzlichen Schwellenwerte erreicht, muss der Arbeitgeber den Betriebsrat vorab konsultieren und vor Entlassungen eine Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit erstatten. Dieses Verfahren tritt neben Interessenausgleich und Sozialplan; es ersetzt weder die Beteiligungsrechte des Betriebsrats noch die Prüfung jeder einzelnen Kündigung.

Wer eine schriftliche Kündigung erhält, muss die Dreiwochenfrist beachten: Die Kündigungsschutzklage ist grundsätzlich binnen drei Wochen nach Zugang beim Arbeitsgericht zu erheben. Für Beschäftigte des Dresdner Standorts ist regelmäßig das Arbeitsgericht Dresden zuständig. Nach Ablauf der Frist gilt eine Kündigung im Regelfall als wirksam, auch wenn sie fehlerhaft war.

Aufhebungsvertrag und Abfindung: Was sollten GSK-Beschäftigte beachten?

Bei Restrukturierungen werden häufig Aufhebungsverträge mit Abfindungszahlung angeboten. Maßgeblich ist nicht nur die Höhe der Abfindung. Zu prüfen sind insbesondere Beendigungszeitpunkt, Freistellung, Resturlaub, variable Vergütung, Arbeitszeugnis und mögliche Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld. Ein Aufhebungsvertrag beendet das Arbeitsverhältnis einvernehmlich und sollte deshalb vor Unterzeichnung durch einen Anwalt oder Fachanwalt für Arbeitsrecht geprüft werden.

Von der GSK-Werksschließung betroffen? Lassen Sie Ihre Rechte frühzeitig prüfen

Für Beschäftigte des GSK-Werks Dresden können in den kommenden Monaten wichtige arbeitsrechtliche Entscheidungen anstehen. Ob Kündigung, Abfindungsangebot oder Aufhebungsvertrag; Welche Rechte und Handlungsmöglichkeiten bestehen, hängt vom jeweiligen Einzelfall und den noch zu treffenden betrieblichen Regelungen ab.

Wer eine Kündigung erhält, sollte insbesondere die dreiwöchige Frist für eine Kündigungsschutzklage beachten. Auch ein angebotener Aufhebungsvertrag sollte vor der Unterzeichnung geprüft werden, da sich daraus neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weitere rechtliche und finanzielle Folgen ergeben können.

Rechtsanwalt Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, berät betroffene Arbeitnehmer zu Kündigungsschutz, Abfindung, Aufhebungsverträgen und den arbeitsrechtlichen Folgen der geplanten Werksschließung. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, info@dresdner-fachanwaelte.de]

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@NEWSLETTER

// BGH: Verlagerung des Lebensmittelpunkts im Umgangsverfahren grundsätzlich möglich



Bild: Olga Volkovitskaia auf Canva

Kann der Lebensmittelpunkt eines Kindes im Umgangsverfahren verlagert werden, ohne dass das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen wird?

Entscheidung des BGH

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Frage für den Fall gemeinsam sorgeberechtigter Eltern grundsätzlich bejaht.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2026 (Az.: XII ZB 404/25) entschied der BGH, dass eine gerichtliche Regelung der Betreuungsanteile und des Betreuungsmodells zu einer Umkehr der bisherigen Betreuungsanteile und damit auch zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunkts des Kindes führen kann. Eine Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich.

Aus unserer Sicht wirft die Entscheidung grundlegende Fragen zum Verhältnis von Umgangs-

recht und Sorgerecht auf. Wenn im Umgangsverfahren eine Betreuungsregelung getroffen werden kann, die faktisch bestimmt, bei welchem Elternteil das Kind künftig überwiegend lebt, stellt sich die Frage, welche eigenständige Bedeutung dem Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechts noch zukommt.

Der BGH knüpft mit seiner Entscheidung an seine bisherige Rechtsprechung zum Wechselmodell an und geht ausdrücklich darüber hinaus. Dadurch wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht als eigenständiger Bestandteil des Sorgerechts aus unserer Sicht erheblich relativiert. Für Eltern ist zudem schwer nachvollziehbar, weshalb eine faktische Verlagerung des Lebensmittelpunkts nicht zugleich eine entsprechende sorgerechtliche Entscheidung erfordern soll.

Nach unserem Verständnis sollte das Umgangsrecht grundsätzlich den Kontakt des Kindes zu dem Elternteil regeln, bei dem es nicht überwiegend lebt. Eine sinnvolle rechtspolitische Grenze sehen wir daher beim paritätischen Wechselmodell mit annähernd gleichen Betreuungsanteilen. Geht die gewünschte Betreuung darüber hinaus, betrifft dies nicht mehr nur die Ausgestaltung des Kontakts, sondern auch die grundlegende Frage, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt haben soll. Diese Entscheidung sollte aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit dem Sorgerecht vorbehalten bleiben.

Bedeutung für die gerichtliche Praxis

Der BGH misst dem Umgangsverfahren in dieser Konstellation einen erheblichen Vorrang gegenüber der Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts bei. Für die Praxis bedeutet dies, dass bei gemeinsamem Sorgerecht eine gerichtliche Neuregelung der Betreuungsanteile, die zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes führt, grundsätzlich im Umgangsverfahren getroffen werden kann.

Damit ist jedoch nicht gesagt, dass jede Frage des Aufenthalts oder des Lebensmittelpunkts ausschließlich im Umgangsverfahren zu klären wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob es um die Regelung der Betreuungsanteile und des Betreuungsmodells geht oder ob darüberhinausgehende sorgerechtliche Fragen betroffen sind.

Nicht geklärt ist durch die Entscheidung, ob diese Grundsätze auch auf Fälle übertragen werden können, in denen der künftig überwiegend betreuende Elternteil nicht sorgeberechtigt oder nicht mitsorgeberechtigt ist. Der BGH stellt in dem Beschluss ausdrücklich auf die Situation gemeinsam sorgeberechtigter Eltern ab. Eine Übertragung auf andere Sorgerechtskonstellationen würde weitere grundsätzliche Fragen aufwerfen. Insbesondere könnte sich die tatsächliche Betreuung des Kindes erheblich von den rechtlichen Entscheidungsbefugnissen unterscheiden. Der überwiegend betreuende Elternteil hätte dann möglicherweise weitreichende tatsächliche Betreuungsverantwortung, ohne in gleichem Umfang über wichtige Angelegenheiten des Kindes entscheiden zu können. Eine solche

Spaltung von Betreuung und rechtlicher Verantwortung erscheint weder zweckmäßig noch sinnvoll.

Aus unserer Sicht führt die Entscheidung zu einer bedauerlichen Vermischung von Umgangs- und Sorgerecht. Eine Entscheidung darüber, bei welchem Elternteil ein Kind künftig überwiegend leben und seinen Lebensmittelpunkt haben soll, sollte transparent als sorgerechtliche Entscheidung getroffen werden.

Dies wäre für Eltern, Kinder und die gerichtliche Praxis klarer und lebensnäher. Zugleich würde es der Funktion und den gesetzgeberischen Wurzeln des Umgangsrechts besser entsprechen. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, weiterer Tätigkeitsschwerpunkt Urheber- und Medienrecht, Telefon 0351 80718-34, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Krank kurz nach Arbeitsbeginn – und deshalb kein Krankengeld?

Ein neuer Arbeitsvertrag, kurz darauf eine schwere Erkrankung – und plötzlich stellt die Krankenkasse die Versicherungspflicht infrage. Kann sie davon ausgehen, dass das Arbeitsverhältnis nur zum Schein geschlossen wurde, um Versicherungsschutz und später Krankengeld zu erlangen?

Mit genau dieser Frage haben wir uns kürzlich in einem sozialrechtlichen Verfahren beschäftigt.

Krankenkasse vermutet Scheinarbeitsverhältnis

Unser Mandant war zuvor selbstständig tätig. Er schloss einen Arbeitsvertrag ab und wurde kurze Zeit später aufgrund erheblicher Beschwerden an der Hüfte arbeitsunfähig.

Die Hüfterkrankung war bereits im Jahr 2013 diagnostiziert worden. Bis dahin konnte unser Mandant mit den Beschwerden jedoch umgehen. Nach Abschluss des Arbeitsvertrags verschlechterte sich sein Zustand erheblich. Die Schmerzen wurden so stark, dass schließlich eine Operation erforderlich wurde. Es folgte eine nahezu einjährige Arbeitsunfähigkeit.

Die Krankenkasse wertete die Umstände als Hinweis auf ein Scheinarbeitsverhältnis. Nach ihrer Auffassung sei das Arbeitsverhältnis von Anfang an nur eingegangen worden, um Versicherungsschutz und später Krankengeld zu erlangen.

Zudem vertrat sie die Auffassung, die Feststellung der Versicherungspflicht sei durch eine arglistige Täuschung über das tatsächlich beabsichtigte Arbeitsverhältnis erwirkt worden.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de, KI-generiert

Wann liegt ein Scheinarbeitsverhältnis vor?

Nach § 117 Abs. 1 BGB ist eine Willenserklärung nichtig, wenn sie mit Einverständnis des anderen nur zum Schein abgegeben wird.

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist daher entscheidend, ob tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden sollte oder ob lediglich der äußere Schein eines Arbeitsverhältnisses erzeugt werden sollte. Denn Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig.

Die Krankenkasse berief sich in unserem Fall unter anderem auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18.07.2019 (Az.: 13 Sa 1170/18). Dort hatte das Gericht ein Arbeitsverhältnis zu beurteilen, das nach seiner Auffassung

nur zum Zweck der Erlangung von Krankenversicherungsschutz eingegangen worden war.

Daraus folgt jedoch nicht, dass bereits eine Erkrankung kurz nach Abschluss eines Arbeitsvertrags automatisch ein Scheinarbeitsverhältnis begründet. Entscheidend sind vielmehr die konkreten Umstände des jeweiligen Falls und die Frage, ob das Arbeitsverhältnis tatsächlich gewollt war.

Daneben spielte § 45 SGB X eine entscheidende Rolle. Die Krankenkasse war der Auffassung, unser Mandant habe den ursprünglichen Bescheid über die Versicherungspflicht durch arglistige Täuschung erwirkt. Das ist deshalb von Bedeutung, weil der Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X ausgeschlossen sein kann, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung erwirkt wurde.

Gericht hebt Bescheid der Krankenkasse auf

Ob in unserem Fall tatsächlich eine arglistige Täuschung vorlag, musste das Gericht letztlich nicht abschließend entscheiden. Denn die Entscheidung der Krankenkasse war bereits aufgrund von Fehlern bei der erforderlichen Ermessensausübung rechtswidrig. Der angegriffene Bescheid wurde daher aufgehoben (Sozialgericht Dresden, Urteil vom 12.08.2026, Az.: S 15 KR 115/25).

Damit blieb die Feststellung der Versicherungspflicht bestehen. Die Grundlage für den Krankengeldanspruch unseres Mandanten war somit nicht rückwirkend entfallen.

Der Fall zeigt damit zugleich, dass bei der rückwirkenden Beseitigung einer bereits festgestellten Versicherungspflicht nicht nur die Frage eines möglichen Scheinarbeitsverhältnisses von Bedeutung ist. Die Krankenkasse muss auch die sozialverwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rücknahme des zugrunde liegenden Bescheids beachten.

Krankheit kurz nach Arbeitsbeginn: Was bedeutet die Entscheidung?

Eine Erkrankung kurz nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses ist für sich genommen kein Beweis für ein Scheinarbeitsverhältnis.

Auch der Umstand, dass eine Erkrankung bereits vor Abschluss des Arbeitsvertrags bekannt war und kurze Zeit später zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit führt, lässt noch nicht den Schluss zu, dass der Arbeitsvertrag lediglich zum Schein geschlossen wurde.

Entscheidend ist vielmehr, ob tatsächlich ein Arbeitsverhältnis begründet werden sollte oder ob die Vertragsparteien lediglich den äußeren Schein eines solchen Arbeitsverhältnisses erzeugen wollten. Dabei kommt es stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Unser Verfahren zeigt darüber hinaus: Will eine Krankenkasse eine bereits festgestellte Versicherungspflicht rückwirkend beseitigen, muss sie die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vollständig beachten. Fehler bei der erforderlichen Ermessensausübung können zur Rechtswidrigkeit des Rücknahmebescheids führen. //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus: Philipp Burchert



„Gewinnen heißt nicht zwingend Freispruch, sondern ein Ergebnis, mit dem der Mandant zufrieden ist.“

Philipp Burchert im DISY-Interview

Bild: KUCKLICK [dresdner-fachanwaelte.de](https://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Philipp Burchert ist seit 2018 als Rechtsanwalt tätig und hat sich von Beginn an auf das Verkehrsrecht spezialisiert. Seit 2021 ist er Fachanwalt für Verkehrsrecht. Er berät und vertritt insbesondere in Bußgeld- und Verkehrsstrafverfahren sowie

nach Verkehrsunfällen; ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Reiserecht.

Aktuell wurde Philipp Burchert vom F.A.Z. Institut als einer der besten Fachanwälte für Verkehrsrecht Deutschlands ausgezeichnet.

Einen persönlicheren Einblick in sein Verständnis anwaltlicher Arbeit gibt er im DISY Magazin. Im Interview der Reihe „Who is in 2026“ spricht er darüber, warum „Gewinnen“ für ihn nicht zwingend einen Freispruch bedeutet, welche Rolle realistische Einschätzungen und klare Kommunikation spielen und worauf es ihm im Verhältnis zu seinen Mandanten ankommt. //

Links:

🔗 Zum DISY-Interview: <https://www.disy-magazin.de/unsere-magazine/disy-dresden/leute/who-is-in-2025/gewinnen-heisst-nicht-zwingend-freispruch-sondern-ein-ergebnis-mit-dem-der-mandant-zufrieden-ist/>

🔗 Mehr über Rechtsanwalt Philipp Burchert und seine Tätigkeitsschwerpunkte: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/philipp-burchert-fachanwalt-verkehrsrecht-ordnungswidrigkeiten-strafverteidigung/>